



HVBG

HVBG-Info 02/2001 vom 19.01.2001, S. 0110 - 0111, DOK 124:200/001

Keine Entschädigung eines DDR-Wehrdienstunfalles - Anmerkung zum BSG-Urteil vom 24.02.2000 - B 2 U 8/99 R - von Reinhard HOLTSTRAETER, Hamburg

Keine Entschädigung eines wehrdienstbedingten Unfalles in der NVA der ehemaligen DDR durch einen UV-Träger bei Übersiedlung des Wehrdienstverletzten vor dem 19.05.1990 in die Bundesrepublik Deutschland;

hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 24.02.2000 - B 2 U 8/99 R - von Reinhard HOLTSTRAETER, Hamburg, in "Die Sozialgerichtsbarkeit" 13/2000, 701-702

Das BSG hat mit Urteil vom 24.02.2000 - B 2 U 8/99 R - (= HVBG-INFO 2000, 1063-1068) Folgendes entschieden:

Leitsatz:

Ein ehemaliger Wehrpflichtiger der Nationalen Volksarmee, der in Ausübung seines Wehrdienstes einen Unfall erlitten, deshalb Unfallrente vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund erhalten hat, vor dem 19.5.1990 in die Bundesrepublik Deutschland übersiedelt ist und vor dem 31.12.1991 einen Eingliederungsantrag gestellt hat, kann Entschädigung jedenfalls nicht aus der gesetzlichen Unfallversicherung beanspruchen.

Orientierungssatz:

Der Senat hat bereits in seiner Entscheidung vom 25.10.1989 - 2 RU 40/86 = HVBG-INFO 1990, 314 in Übereinstimmung mit der Auffassung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (BMA) zum Ausdruck gebracht, daß es im Hinblick auf den Grundgedanken des § 82 Abs 2 BVG als eine besondere Härte iS des § 89 Abs 1 BVG angesehen werden muß, ehemalige Angehörige der NVA allein wegen ihrer fehlenden Vertriebeneneigenschaft von der Versorgung auszuschließen, ehemaligen Wehrpflichtigen vielmehr bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Versorgungsleistungen zu gewähren sind.

Anmerkung:

Die Entscheidung des 2. Senats des BSG vom 24.2.2000 - B 2 U 8/99 R - befasst sich im Kern mit drei Problemkreisen, die typisch sind für die Fragestellungen aus der Herstellung der Rechtseinheit in der deutschen Sozialversicherung. Sie bestätigt die bisherige Rechtsprechung zu mehreren Abgrenzungsproblemen, die im Zuge der deutschen Einheit entstanden sind, und führt diese einer konsequent und überzeugend begründeten Falllösung zu.

In erster Linie ist die Entscheidung geprägt vom Stichtagsprinzip der Rentenüberleitung, das nach dem Wohnsitzgrundsatz die Anspruchsberechtigten in die "Schicksalsgemeinschaften Ost und West" aufteilt. Dabei ist nicht maßgeblich in welchem Rechtsgebiet

sich die anspruchsbegründenden Tatbestände ereigneten. Vielmehr ist allein maßgeblich, ob der Anspruchsberechtigte zum Stichtag im Rechtsgebiet der (alten) BRD oder im Rechtsgebiet der (ehemaligen) DDR seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (vgl. Artikel 24, §§ 1 und 3 WWSUVtrG und §§ 1150 II und 1156 III RVO). Der Gesetzgeber stellt für die "Schicksalsgemeinschaft Ost" den Besitz- und Bestandsschutz aller in der DDR-Sozialversicherung erlangten Rechtsansprüche in den Vordergrund, während er die "Schicksalsgemeinschaft West" an dem Rechtszustand des bisherigen RVO- und Fremdrentenrechtes orientiert.

Notwendig wurde die Stichtagsregelung, weil es während der langjährigen deutschen Teilung zu einer Vielzahl von Übersiedlungen von Ost nach West und umgekehrt kam, in deren Folge bei den Übersiedlern ein formelles Nebeneinander von Ansprüchen aus dem Herkunfts- und dem Zuzugsgebiet entstand. Die materielle und wirtschaftliche Qualität dieser Ansprüche differierte bekanntlich deutlich, wie dies auch der vorliegende Fall zeigt. Daher war es naheliegend, die zukünftige Anspruchsqualität aus der realen Situation des Sozialversicherten vor der Einheit abzuleiten.

Bezogen auf den vom BSG entschiedenen Fall war der bereits am 7.6.1989 - also deutlich vor der Wende - in das Rechtsgebiet der BRD zugezogene Kläger somit der "Schicksalsgemeinschaft West" zuzuordnen. Seine Ansprüche hatten sich daher nach dem Rechtsrahmen des Fremdrentenrechtes in Verbindung mit der RVO bzw. dem Versorgungsrecht zu bemessen.

Dies folgt übrigens nicht nur aus § 1150 II 2 Nr. 2 RVO, dem der 2. Senat korrekterweise den Grundgedanken entnimmt, dass für Personen, die ihren Wohnsitz vor dem 19.5.1990 aus der DDR in das (Alt)-Bundesgebiet verlegt haben, die Anspruchsbasis der BRD vor dem In-Kraft-Treten des Rentenüberleitungsgesetzes fortgelten soll. Denn hiervon sollen nur diejenigen Anspruchsberechtigten ausgenommen werden, die bis zum 31.12.1991 (zurück-)verzogen sind. Der Umkehrschluss aus § 1156 III RVO bestätigt diese Auslegung. Dort wird für die Sachverhalte von Anspruchsberechtigten aus den alten Bundesländern, die vor dem 19.5.1990 in die (ehemalige) DDR umgezogen sind, die umgekehrt parallele Regelung getroffen. Zu Gunsten des Eingliederungsprinzips, d.h. auf Grund einer Zuordnung zu dem Rechtsgebiet, in das der Anspruchsberechtigte sich eigenverantwortlich eingeordnet hat, wird der Besitzstandsschutz der Ansprüche aus dem Herkunftsgebiet verdrängt. Ausgenommen sind nur die Unfälle, die in der DDR nicht als Arbeitsunfall anerkennungsfähig waren, was systematisch gleichfalls als Bestätigung der Grundregelung zu sehen ist. Schließlich gilt für den Gesamtrechtsraum vorrangig das Recht der (alten) BRD fort.

Die zweite zentrale Fragestellung der Entscheidung wird durch die Ergebnisse der Vorinstanzen provoziert. Kann aus § 1150 II Nr. 2 RVO gefolgert werden, dass die zweifellos formal weiterbestehenden Ansprüche aus der DDR-Sozialversicherung das Fremdrentenrecht verdrängen mit der Folge eines etwaigen Bestandsschutzes ursprünglicher FDGB-Entscheidungen, falls die formale Anerkennung des Fremdrentenanspruches nicht vor dem 1.1.1992 erfolgte?

Leider gibt der Tatbestand die Argumentation der Vorinstanzen im Einzelnen nicht wieder. Jedenfalls darf auf einen (anerkannten oder anerkennungsfähigen) materiellen Leistungsanspruch nach dem Fremdrentengesetz nicht abgestellt werden, wie dies scheinbar in den Vorinstanzen erfolgt ist. Das Wohnsitzprinzip fordert eine Priorität der Regelungen des Wohnsitzrechtsgebietes. Danach ist auf den Regelungsbereich des Fremdrentengesetzes abzustellen,

nicht auf das Bestehen oder Nichtbestehen eines Leistungsanspruches nach dem Fremdrentengesetz. Lediglich rechtskräftige (Vor-)Entscheidungen führen zu einem anderen Ergebnis, da die Vorschrift die Konkurrenzregelung zwischen den möglichen Ansprüchen nach dem FRG und dem originären Anspruch nach dem Recht der ehemaligen DDR darstellt. Ist indes über den Fremdrentenanspruch noch nicht entschieden, führt die Auffassung der Vorinstanzen zu einem klassischen Zirkelschluss.

Die Feststellung des 2. Senates, maßgebend für den Stichtag sei das in Gang setzen des auf Eingliederung gerichtete Verfahren, nicht der Entscheidungszeitpunkt, wird bereits durch den Wortlaut des § 1150 II Nr. 2 RVO bestätigt. Die Formulierung "... die mit Wirkung für die Zeit vor dem ... anerkannt worden sind ..." lässt kaum eine andere Interpretation zu. Weitere Argumente sind den dort zitierten Fundstellen zu entnehmen.

Überzeugend argumentiert der Senat schließlich auch beim dritten Problemkreis. Ein ehemaliger Soldat der NVA, der eine gesundheitliche Schädigung in Ausübung seiner gesetzlichen Wehrpflicht erleidet, ist von einer Eingliederung in das Arbeits- und Sozialgefüge der BRD nach dem Fremdrentenrecht ausgeschlossen, da die Eingliederung nach den Grundsätzen des sozialen Entschädigungsrechtes zu erfolgen hat. Ein (originärer) Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung von Wehrpflichtigen ist durch die Versicherungsfreiheit gemäß § 541 Nr. 2 RVO ausgeschlossen, da - der Nachweis des in den unterinstanzlichen Entscheidungen offen gelassenen schädigenden Ereignissen i.S.d. § 1 I BVG vorausgesetzt - eine Versorgung nach § 80 SVG beansprucht werden könnte. Ohne weiteres kann diese Argumentation nicht auf den freiwilligen Wehrdienst in der NVA übertragen werden, da ein entsprechendes Pendant in der BRD nicht besteht. Eine weitere Auseinandersetzung mit der Argumentation des 9. Senates erübrigt sich daher.

Die Besonderheit des Falles liegt wohl darin, dass es auf den ersten Blick so scheinen mag, als sei der Kläger durch die konsequente Umsetzung der Rechtsprinzipien zur Herstellung der Rechtseinheit in den deutschen Renten- und Versorgungssystemen durch dessen Lücken gefallen. Dies mag auch die unteren Instanzen zu ihren Lösungsversuchen motiviert haben. Beachtet man aber, dass der Kläger völlig freiwillig und eigenverantwortlich seine persönliche Lebensentscheidung zur Übersiedlung am 7.6.1989 getroffen hat und beachtet man weiterhin, dass er exakt so gestellt ist, als habe es keine Wende gegeben, so überzeugt die vorliegende Entscheidung auch im Ergebnis.

Denn als der Kläger seine Übersiedlungsentscheidung traf, wusste er, dass er mit der Aufgabe der Staatsbürgerschaft der DDR die Leistungsansprüche aus dem Renten- und Versorgungssystem der DDR aufgeben würde. Er aber im Gegenzug mit allen Vorzügen und Nachteilen leistungsrechtlich in das System der BRD eingegliedert werden würde. So geschah es mit dem Antrag vom 3.6.1989. Die nachfolgende Wende konnte hieran nichts mehr ändern. Dies ist auch aus Sicht des Klägers kein unbilliges Ergebnis, da er mangels Kenntnis der Zukunft im Zeitpunkt seiner Übersiedlungsentscheidung keine weitergehenden Erwartungen haben konnte. Insbesondere konnte er nicht darauf vertrauen, dass seine Rentenbescheide vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund Bestandsschutz in der BRD genießen könnten.

Reinhard Holtstraeter,
Ltd. Verw.-Direktor, Hamburg

